

Arbeitskostenerhebung

Erhebung der Struktur der Arbeitskosten
nach § 5 Verdienststatistikgesetz



2012

Erscheinungsfolge: Alle vier Jahre
Erschienen am 21.01.2015

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: 0611 / 75 3541; Fax: 0611 / 72 4000;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2015

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Betriebe von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten.
 - *Erhebungseinheiten*: Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten.
 - *Berichtszeitraum*: 2012.
 - *Periodizität*: Alle vier Jahre.
 - *Rechtsgrundlagen*: Verordnung (EG) Nr. 530/1999, Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006.
 - *Qualitätssicherung*: Internationale Standards (ILO, EU) wurden berücksichtigt.
 - *Qualitätsbewertung*: Genaue Statistik für Verhältniswerte (Durchschnitte und Anteile).
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Kosten je Inputeinheit Arbeit, insbesondere Kosten je Arbeitsstunde, in der Gesamtwirtschaft und nach Branchen. Detaillierte Zusammensetzung der Arbeitskosten nach Kostenarten.
 - *Nutzer*: Bundesregierung, Landesregierungen, Europäische Kommission, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschung, Unternehmen.
- 3 Methodik** **Seite 5**
- *Datengewinnung*: Befragung einer repräsentativen Stichprobe von Unternehmen unter Auskunftspflicht bzw. Berechnungen für Betriebe des öffentlichen Dienstes. Die Meldung erfolgte schriftlich per Fragebogen oder elektronisch per Online-Formular.
 - *Datenaufbereitung*: Umfangreiche Überprüfungen der gemeldeten Daten. Bei fehlenden Angaben oder Unstimmigkeiten Rückfragen bei den Auskunftspflichtigen, kaum Imputationen.
 - *Hochrechnung*: Gebundene Hochrechnung (GREG).
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 6**
- *Stichprobenbedingte Fehler*: Insgesamt gering, für kleine Branchen erheblich.
 - *Nicht-Stichprobenbedingte Fehler*: Insgesamt gering, Gründe: kaum Antwortausfälle, hohe Genauigkeit der bedeutendsten Kostenarten (Bruttoverdienste, Sozialversicherungsbeiträge) - sie entstammen der Personalverwaltung der Betriebe. Solide Ergebnisse für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden der Beschäftigten durch kontrollierte Berechnung anstelle direkter Erhebung. Untererfassung von Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft.
 - *Revisionen*: Keine, alle veröffentlichten Daten gelten als endgültig.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 9**
- *Aktualität*: Erste Ergebnisse wurden 19 Monate nach dem Berichtszeitraum veröffentlicht.
 - *Pünktlichkeit*: Ergebnisse lagen zum gesetzlich vorgeschriebenen bzw. zum geplanten Zeitpunkt vor.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 9**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: EU-weit auf NUTS1-Ebene vergleichbar (in Deutschland: Bundesländer). Keine Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Vor Berichtsjahr 2004 wegen unterschiedlicher Abdeckung von Wirtschaftszweigen auf das Produzierende Gewerbe beschränkt. Ab 2004 uneingeschränkte Vergleichbarkeit.
- 7 Kohärenz** **Seite 9**
- Ziel ist die Kohärenz mit Ergebnissen der Vierteljährlichen Verdiensterhebung, des Arbeitskostenindex und der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Arbeitskostenindex, Jahresschätzung Arbeitskosten und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen nutzen die Daten als Input.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 10**
- Alle Veröffentlichungen sind im Internet frei zugänglich. Es gibt Pressemitteilungen, Fachserien-Veröffentlichungen, Daten in Online-Datenbanken, einen Artikel über die Methode der Statistik.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 11**
- Probeweise wurde die Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erhoben.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Betriebe von Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs [Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)]

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

- Darstellungseinheiten: Betriebe.

- Erhebungseinheiten (Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008): Unternehmen. Für die Wirtschaftsabteilung O84 und die Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 der WZ 2008 wurden die Daten nicht erhoben, sondern berechnet. Für die Wirtschaftsgruppe Q86.1 wurde der kleinere Teil der Daten berechnet (und zwar für rechtlich unselbstständige Krankenhäuser der öffentlichen Hand), der größere Teil erhoben.

1.3 Räumliche Abdeckung

Deutschland, früheres Bundesgebiet (einschließlich Berlin), neue Länder, Bundesländer.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Kalenderjahr 2012.

1.5 Periodizität

Alle vier Jahre.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- Europäische Union: Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. EG Nr. L 63 S. 6), geändert durch Anhang III Nr. 86 der Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 39 S. 1) und Nr. 3.4. des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 596/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 (ABl. EU Nr. L 188 S. 14). Verordnung (EG) Nr. 1726/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten in Bezug auf Definition und Übermittlung der Informationen über Arbeitskosten, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission vom 21. Oktober 2005 (ABl. EU Nr. L 279 S. 11) und Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 973/2007 der Kommission vom 20. August 2007 (ABl. EU Nr. L 216 S. 10).

- Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz - VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480). Verdienststatistikverordnung 2012 (VerdStatV 2012) vom 2. November 2012 (BGBl. I S. 2277). Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) grundsätzlich geheim gehalten. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben anonymisierte Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für alle Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In Tabellen werden Zellen unterdrückt, wenn der Zellenwert Rückschlüsse auf eine Einzelangabe zulässt (primäre Geheimhaltung). Zusätzlich werden weitere Zellen unterdrückt, damit primär geheimgehaltene Zellenwerte nicht durch Differenzenbildung aufgedeckt werden können (sekundäre Geheimhaltung).

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Fachreferenten der statistischen Ämter begleitete alle Arbeitsschritte der Erhebung von der rechtlichen und methodischen Vorbereitung bis zur Veröffentlichung der statistischen Ergebnisse. Die Arbeitsgruppe traf sich in regelmäßigen Sitzungen mindestens einmal pro Quartal in den Jahren 2011 bis 2014. Der Fragebogen der Erhebung berücksichtigte die harmonisierten Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission (siehe Rechtsgrundlagen), Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zur Gestaltung und Durchführung der Erhebung wurden beachtet. Die gemeldeten Daten wurden in den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen auf Vollständigkeit und Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen aufgefordert, die Meldung zu überprüfen und sie zu bestätigen oder zu korrigieren.

1.8.2 Qualitätsbewertung

- *Positiv:* Die erhobenen Angaben der bedeutendsten Kostenarten (Bruttoverdienste, Sozialversicherungsbeiträge) sind von vergleichsweise großer Genauigkeit. Sie stammen meist aus der Personalverwaltung der Betriebe, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das gilt nicht immer für Angaben über die Arbeitszeiten und Ausfallzeiten. Diese wurden teilweise von den Betrieben geschätzt. Alle Angaben wurden von den statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Die Zahl der abgedeckten Beschäftigten war mit 10,4 Millionen außerordentlich hoch, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe vergleichsweise gering ausfiel. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.
- *Negativ:* Beschäftigte in Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten wurden wegen der einschlägigen Maßgabe des EU-Rechts nicht erfasst. Die Ergebnisse decken somit ca. ein Viertel der Beschäftigten Deutschlands nicht ab, was sich auch im Rahmen der Hochrechnung nicht korrigieren ließ. Alle Ergebnisse beziehen sich deshalb auf die Grundgesamtheit, d.h. auf alle Beschäftigten in Unternehmen mit zehn und mehr Beschäftigten, nicht aber auf alle Beschäftigten in Deutschland. Das beeinträchtigt die Aussagekraft der Statistik, insbesondere von Absolutangaben, die deshalb von den statistischen Ämtern nicht aktiv veröffentlicht werden. Kaum beeinträchtigt sind jedoch Zeitvergleiche. Letzteres gilt nur, sofern die verglichenen Berichtszeiträume identische Wirtschaftszweige abdecken (siehe 6.2). Ebenfalls kaum beeinträchtigt sind internationale Vergleiche - der wichtigste Zweck dieser Statistik -, weil die Nichterfassung der Kleinstunternehmen in allen EU-Mitgliedstaaten gilt.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

In der Arbeitskostenerhebung werden der Input sowie sämtliche Kosten des Produktionsfaktors Arbeit im Kalenderjahr erfasst. Der Input wird in vier verschiedenen Maßen gemessen: als Jahresdurchschnitt der Beschäftigungsverhältnisse sowie der Vollzeiteinheiten, als Summe der bezahlten Arbeitsstunden und als Summe der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden. Die Kosten werden detailliert erfasst und aufgegliedert. Für Auszubildende, für geringfügig Beschäftigte und für Beamte werden Arbeitsinput und Arbeitskosten getrennt erfasst, sodass ein getrennter Ausweis sowie ein Ein- oder Ausschluss im Ausweis grundsätzlich möglich wird.

Die Arbeitskostenerhebung ermöglicht Aussagen über die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der Kosten je Inputeinheit Arbeit. Der wichtigste Indikator sind die Nettoarbeitskosten je geleistete Arbeitsstunde in der Gesamtwirtschaft bzw. nach Branchen und nach Größe des Unternehmens. Weitere wichtige Indikatoren sind der Anteil der Lohnnebenkosten an den Arbeitskosten - insbesondere der gesetzlichen Lohnnebenkosten - sowie die Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden je Vollzeitbeschäftigten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

- *Gebiet:* Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik NUTS ("Nomenclature des unités territoriales statistiques", Stand 31.12.2012).
- *Wirtschaftszweig:* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

- Arbeitskosten

Die Arbeitskosten umfassen die Gesamtheit aller von den Arbeitgebern im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Arbeitskräften getragenen Aufwendungen. Die Definitionen der Verordnung (EG) Nr. 1737/2005 der Kommission und die Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO, An integrated system of wages statistics) werden berücksichtigt.

Zu den Bruttoarbeitskosten zählen:

- die Bruttoverdienste (D.11) und
- alle Lohnnebenkosten, dazu zählen:
 - die Sozialbeiträge der Arbeitgeber (D.12), dazu zählen:
 - die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung,
 - die Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung,
 - die unterstellten Sozialbeiträge der Arbeitgeber (Entgeltfortzahlung, Abfindungen sowie Altersversorgung und Beihilfen für Beamte),
 - die Kosten der beruflichen Aus- und Weiterbildung (D.2),
 - Anwerbungskosten und Berufskleidung (D.3),
 - sowie Steuern und Abgaben auf die Beschäftigung (D.4).

Die Nettoarbeitskosten (D) ergeben sich aus den Bruttoarbeitskosten durch Abzug der Lohnsubventionen (D.5).

Das auch aus den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen bekannte Arbeitnehmerentgelt (D.1) ist die Summe aus Bruttoverdiensten (D.11) und Sozialbeiträgen der Arbeitgeber (D.12).

- **Arbeitsinput**

Als Maßeinheiten des Arbeitsinputs werden primär Vollezeiteinheiten (Vollzeitäquivalente) und geleistete Arbeitsstunden (B.1) verwendet. Geleistete Arbeitsstunden sind jener Teil des Arbeitsvolumens, der von den Beschäftigten tatsächlich geleistet wird. Sie umfassen also bezahlte Ausfallstunden, wie zum Beispiel für Urlaub oder Krankheit, nicht. Vollezeiteinheiten sind alle Vollzeitbeschäftigten sowie die entsprechend ihrer geleisteten Arbeitsstunden in Vollzeitarbeitsplätze umgerechneten Teilzeitbeschäftigten, geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden.

2.2 Nutzerbedarf

In Deutschland werden die Ergebnisse der Statistik von der Bundesregierung und den Landesregierungen, den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, den regionalen Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft, der wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Forschung sowie von Unternehmen und Unternehmensberatungen genutzt. Für diese Nutzer steht vor allem der internationale Vergleich von Branchenergebnissen im Fokus, also die Höhe der Arbeitskosten je Arbeitsstunde in Deutschland gegenüber anderen Staaten der EU bzw. weltweit. Politisch ist ferner die zeitliche Entwicklung des Anteils der Lohnnebenkosten, insbesondere der gesetzlich induzierten, von Bedeutung. Beide Nutzungen dienen der Beobachtung und Beurteilung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands als Produktionsstandort.

Auch auf Ebene der Europäischen Union (Eurostat) dominieren vergleichende Auswertungen zur Beurteilung von Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit. Neben den Indikatoren Arbeitskosten je Stunde und Anteil der Lohnnebenkosten spielt hier noch der Vergleich der tatsächlich geleisteten Stunden je Beschäftigten eine Rolle.

2.3 Nutzerkonsultation

Informationen über den Datenbedarf der Hauptnutzer, ihre Beurteilung von Vollständigkeit oder Redundanz sowie ihre Zufriedenheit mit den angebotenen Daten wurden nicht gezielt gesammelt.

Die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft sind im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss "Preise und Verdienste" eingebracht und auch in den Referentenbesprechungen "Verdienste und Arbeitskosten" diskutiert. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verdienstatistik in einem andauernden Dialog mit Verbänden, Firmen, Universitäten und Privatnutzern, deren aus der praktischen Arbeit entstehenden Wünsche ebenfalls in die Weiterentwicklung der Statistik einfließen.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Daten wurden vor allem durch eine Erhebung gewonnen. Für den Großteil des öffentlichen Dienstes lagen jedoch bereits genügend Daten vor, sodass auf eine Erhebung verzichtet und stattdessen eine Berechnung durchgeführt wurde.

- *Für Darstellungseinheiten (Betriebe) der Wirtschaftsabschnitte B bis N, Q bis S und Wirtschaftsgruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008:* Primärerhebung bei einer Stichprobe. Die Auswahlgrundlage der Stichprobe umfasste alle Unternehmen mit zehn und mehr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der Abschnitte B bis N, Q bis S und der Gruppen P85.5 und P85.6 der WZ 2008. Die Stichprobe wurde als einstufige Klumpenstichprobe realisiert. Eine Klumpenstichprobe lag insofern vor, als jedes Unternehmen der Stichprobe für alle seine Betriebe Daten melden musste. Die Auswahlgrundlage bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt im September 2012. Die Auswahlgrundlage wurde geschichtet nach dem Bundesland des Unternehmens (16 Bundesländer), dem Wirtschaftszweig des Unternehmens (81 Abteilungen) und der Zahl der Beschäftigten des Unternehmens (fünf Größenklassen). Der Stichprobenumfang betrug 32 000 Unternehmen, der Auswahlatz im Durchschnitt 10,5 %. Große Unternehmen wurden mit weit höheren Auswahlätzen einbezogen, Unternehmen mit 1000 und mehr Beschäftigten wurden zu 100 % erfasst (sogenannte Totalschichten). Durch die 32 000 Unternehmen der Stichprobe wurden etwa 210 000 Betriebe mit 10,4 Millionen Beschäftigten erfasst.

- *Für Darstellungseinheiten (Betriebe) der Wirtschaftsabteilung O84, der Wirtschaftsgruppen P85.1, P85.2, P85.3 und P85.4 sowie eines Teils der Wirtschaftsgruppe Q86.1 der WZ 2008 (Großteil des öffentlichen Dienstes):* Die Daten wurden berechnet. Wichtigste Basisstatistik war dabei die Personalstandstatistik 2012. Die Personalstandstatistik ist eine Vollerhebung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Primärerhebung: Die Befragung wurde dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Merkmale wurden durch eine schriftliche Befragung der ausgewählten Unternehmen erhoben. Auskunftspflichtig waren dabei die Inhaber der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen sowie die mit deren Leitung Beauftragten. Der Fragebogen befindet sich im Anhang. Alternativ konnten die Auskunftspflichtigen alle Angaben auch elektronisch übermitteln. Für diesen Zweck stand das formularbasierte Meldeverfahren IDEV (Internet Datenerhebung im Verbund) zur Verfügung. Knapp die Hälfte der Auskunftspflichtigen meldete über IDEV.

Datenberechnung: Die Daten der wichtigsten Basisstatistik, der Personalstandstatistik, lagen im Statistischen Bundesamt vor, eine Datengewinnung war nicht nötig. Die ergänzend verwendeten Daten der Finanzstatistik lagen ebenfalls im Statistischen Bundesamt vor. Die im Jahr 2012 gültigen tariflichen Parameter (Sonderzahlungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch) wurden Tarifverträgen entnommen, die im Statistischen Bundesamt für die Tarifstatistiken gesammelt werden. Angaben über Krankheitstage, Beitragssätze zur Sozialversicherung und andere Parameter wurden einschlägigen Veröffentlichungen entnommen. Aggregierte Daten über die Zusatzversorgung der öffentlichen Hand wurden von den Einrichtungen der Zusatzversorgung zugeliefert.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

- Korrektur fehlender Werte (Item-Non-Response)

Primärerhebung: Obwohl ein Großteil der Erhebungsmerkmale den betrieblichen Datenbanken der Entgeltabrechnung beziehungsweise der Personalwirtschaft entnommen wurde, kam es zu zahlreichen fehlerhaften Meldungen. Die Unstimmigkeiten wurden durch Rückfragen und Nachmeldungen im direkten Kontakt mit den Auskunftspflichtigen durch die Statistischen Ämter der Länder korrigiert. Verbleibende fehlende Angaben wurden anhand von plausiblen Vergleichswerten individuell ergänzt.

Datenberechnung: Die Merkmale wurden aus den verfügbaren Merkmalen der Personalstandstatistik abgeleitet bzw. auf deren Basis berechnet. Nur wenige Merkmale der Personalstandstatistik konnten direkt übernommen werden. Dazu zählten die vertragliche Arbeitszeit, der Anteil an der normalen Arbeitszeit eines vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers sowie der Bruttomonatsverdienst im Juni 2012 (auf das Kalenderjahr 2012 hochgerechnet). Alle anderen Merkmale wurden berechnet. Die Berechnungen stützten sich auf Daten der Finanzstatistik, tarifliche Parameter (Sonderzahlungen, Arbeitszeiten, Urlaubsanspruch), Angaben über Krankheitstage, Beitragssätze zur Sozialversicherung bzw. zur Zusatzversorgung der öffentlichen Hand.

- Korrektur von echten Antwortausfällen (Unit-Non-Response)

Primärerhebung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr hohe Unit-Response-Quote: 98,8 % der auskunftspflichtigen Unternehmen meldeten. Der Unit-Non-Response wurde im Rahmen der Hochrechnung korrigiert.

Datenberechnung: Kein Unit-Non-Response möglich.

- Hochrechnung

Es wurde eine gebundene Hochrechnung nach der Methode Generalised regression estimator (GREG) durchgeführt. Die für GREG typischen Hilfsvariablen waren die Anzahlen der Vollzeitbeschäftigten, der Teilzeitbeschäftigten und der geringfügig entlohnten Beschäftigten des Unternehmens im Jahresdurchschnitt 2012 laut Verwaltungsdatenspeicher 2012 der statistischen Ämter.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Eine Preis- oder Saisonbereinigung erfolgte nicht.

3.5 Beantwortungsaufwand

Primärerhebung: Nach Messungen im Jahr 2004 benötigt ein Auskunftspflichtiger durchschnittlich knapp neun Stunden, um den Fragebogen auszufüllen. Alle Befragten zusammengenommen entspricht dies Kosten von rund 9 Mill. Euro.

Datenberechnung: Kein Beantwortungsaufwand.

Maßnahmen zur Entlastung der Auskunftspflichtigen: Die gesetzliche Obergrenze von 34 000 Unternehmen wurde mit 32 000 nicht ausgeschöpft. Eine Rotation der Meldepflichtigen wurde erfolgreich durchgeführt: Nur 14,5 % der Unternehmen der Stichprobe hatten bereits zum vorherigen Berichtsjahr 2008 gemeldet. Unter kleinen Unternehmen mit 10 bis 49 Beschäftigten waren lediglich 1,4 % bereits vier Jahre zuvor Melder.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die statistischen Ergebnisse sind vergleichsweise genau. Zum einen sind die einzelnen erhobenen Angaben von vergleichsweise sehr großer Genauigkeit, wenn sie unmittelbar aus der Personalverwaltung der Betriebe stammen, die internen sowie externen Prüfungen unterliegt. Das trifft aber nicht für alle Merkmale zu, beispielsweise nicht immer für die Angaben zur Arbeitszeit und zu Ausfalltagen. Diese wurden teilweise von den Unternehmen geschätzt. Alle Angaben wurden von den Statistischen Ämtern der Länder umfangreichen Überprüfungen unterzogen, die nachweislich zu erheblichen Verbesserungen der Genauigkeit führten. Zum anderen ist der Stichprobenumfang hinreichend groß, sodass der unvermeidbare Zufallsfehler der Stichprobe zumindest für die Gesamtwirtschaft vergleichsweise gering ausfällt. Auch bestand eine Pflicht zur Auskunft, sodass Verzerrungen durch selektive Teilnahme bzw. Nichtteilnahme ausgeschlossen werden können.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Der relative Standardfehler für den wichtigsten Indikator, Nettoarbeitskosten je geleistete Stunde, beträgt 0,2 %. Nach Branchen aufgegliederte Ergebnisse haben höhere relative Standardfehler. Auf Ebene der 82 abgedeckten

Wirtschaftsabteilungen der WZ 2008 lag der relative Standardfehler des Indikators zwischen 0 und 3,3 %; meist unter 1,2 %. In der Regel nahm die Präzision mit der Zahl der Beschäftigten der Branche zu.

Für einzelne, in der Grundgesamtheit stark streuende Merkmale, ergaben sich deutlich höhere relative Standardfehler, zum Beispiel für Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung (1,0 %) und Lohnsubventionen (2,2 %).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

- Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage

Primärerhebung: Die Auswahlgrundlage bildete der aktuelle Stand des statistischen Unternehmensregisters im Statistischen Bundesamt im September 2012. Das Unternehmensregister bildete dabei nicht die im Jahr 2012 wirtschaftlich aktiven Unternehmen ab, sondern eher die des Jahres 2010. Für einen Teil der Unternehmen der Stichprobe (rund 6 %) wurde folglich während der Feldarbeit Anfang 2013 festgestellt, dass sie nicht mehr existierten. Diese Überabdeckung hat keine Auswirkungen auf die Ergebnisse. Die im Gegenzug zwischen 2010 und 2013 neu gegründeten Unternehmen konnten in Ermangelung einer Auswahlgrundlage nicht in die Stichprobe einbezogen werden. Die damit verbundene Untererfassung wurde durch die gebundene Hochrechnung korrigiert.

Datenberechnung: Die wichtigste Basisstatistik war die Personalstandstatistik 2012. Sie ist eine Vollerhebung aller Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und der Einrichtungen in privater Rechtsform mit überwiegend öffentlicher Beteiligung. Verwendet wurde ausschließlich der Teil des öffentlichen Dienstes. Hier wies die Erfassungsgrundlage keine nennenswerten systematischen Mängel auf.

Die Auswahlgrundlage der Primärerhebung und der Abdeckungsbereich der Datenberechnung mussten so aufeinander abgestimmt werden, dass es weder zu Doppelerfassungen noch zu Abdeckungslücken kommt. Beides kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. Die Abgrenzung erfolgte anhand des Wirtschaftszweigs. Doppelerfassungen konnten so völlig ausgeschlossen werden, Abdeckungslücken jedoch nicht. Die bedeutsamste Abdeckungslücke besteht in Kindergärten, Schulen und Hochschulen privater Trägerschaft, die zu den Wirtschaftsgruppen P85.1 bis P85.4 gehören und die nicht in der Personalstandstatistik erfasst werden. Inwieweit Ergebnisse dadurch verzerrt sind, ist nicht bekannt.

- Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale

Primärerhebung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft sicherte eine sehr niedrige Quote echter Antwortausfälle (Unit-Non-Response): Nur 1,2 % der auskunftspflichtigen Unternehmen meldeten nicht. Der Unit-Non-Response wurde im Rahmen der Hochrechnung kompensiert.

Datenberechnung: Kein Antwortausfall möglich.

- Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler

Primärerhebung: Die gemeldeten Daten wurden umfangreichen Prüfungen auf Plausibilität unterzogen. Im Zweifelsfall wurden die Auskunftspflichtigen zur Korrektur aufgefordert. Am häufigsten wurden die Merkmale zu Arbeitszeit und Ausfalltagen, die für die Berechnung der Zahl der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden benötigt wurden, korrigiert. Hier lag die Quote der korrigierten Fälle je nach Merkmal zwischen 8 % aller Meldungen (sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage der Vollzeitbeschäftigten) und 38 % (bezahlte Stunden der Vollzeitbeschäftigten). Auch die Angaben zu Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wurden häufig korrigiert, etwa in einem Viertel der Fälle. Die Korrekturen haben viele Fehler behoben, jedoch ist anzunehmen, dass bei häufig korrigierten Merkmalen auch unentdeckte Restfehler eher häufig auftreten und Verzerrungen auslösen können.

Datenberechnung: Für die wichtigste Basisstatistik, die Personalstandstatistik, sind keine hier relevanten bekannten Verzerrungen bekannt.

- Modellbedingte Effekte:

Primärerhebung: Um die Belastung der Auskunftspflichtigen zu minimieren, wurden nicht alle Zielmerkmale direkt erhoben. Die Zielmerkmale Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG und Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertenrecht wurden komplett aus Daten berechnet, die die jeweiligen Einzugsstellen bereit stellten. Für andere Zielmerkmale wurden Merkmale erhoben, die besser zum Rechnungswesen der Unternehmen passten und aus denen die Zielmerkmale berechnet wurden. Die Berechnungen mit dem vermutlich bedeutsamsten Potential nicht-stichprobenbedingter Fehler werden im Folgenden beschrieben. Die Quantifizierung der tatsächlich eingetretenen Fehler ist nicht möglich.

- Schätzungen von Ergebnissen für örtliche Einheiten (Betriebe)

Die detaillierten Angaben zu Arbeitnehmern, Arbeitskosten und Arbeitsstunden konnte das Unternehmen als Ganzes als eine Unternehmensmeldung, aufgeteilt nach Unternehmensteilen im früheren Bundesgebiet mit Berlin sowie in den neuen Bundesländern, statt für jede einzelne örtliche Einheit melden. Die zur Erstellung der Statistik unverzichtbaren Angaben der örtlichen Einheiten wurden dann auf wenige Kernmerkmale beschränkt: Bundesland, Wirtschaftszweig, Beschäftigte, Verdienstsumme, bezahlte Stunden. Alle örtlichen Einheiten eines Bundeslandes und Wirtschaftszweiges konnten dabei vom Unternehmen zu einer Sammelmeldung zusammengefasst werden. Die Statistischen Landesämter errechneten die eigentlichen Zielmerkmale der örtlichen Einheiten maschinell durch proportionale Aufteilung der Unternehmensmeldung anhand der Kernmerkmale.

Das Verfahren bedeutete letztlich eine gleichmäßige, nivellierende Verteilung der Arbeitskosten eines Mehrbetriebsunternehmens auf die Wirtschaftszweige und Bundesländer seiner örtlichen Einheiten. Die gewählten Merkmale stellten aber sicher, dass dies zwar für die Struktur, kaum aber für das Niveau der Arbeitskosten galt. Aber auch für die Struktur ist der nivellierende Effekt meist beschränkt: Der Anteil der Arbeitskosten (D) eines Wirtschaftsabschnitts, der aus Meldungen stammt, die zu mehr als 20% auch örtliche Einheiten anderer Wirtschaftsabschnitte abdecken, lag zwischen 0,5% im Wirtschaftsabschnitt K und 14% im Wirtschaftsabschnitt B. Der Median lag bei 4%. Für die tiefere Gliederung nach Wirtschaftsabteilungen lag der Median des Anteils bei 7%. Für fast alle Wirtschaftszweige sind daher keine kritischen Auswirkungen des Schätzverfahrens anzunehmen. Gewisse Beeinträchtigungen können allenfalls für die Wirtschaftsabteilungen B06, C33, S95 und J61 vermutet werden, mit Anteilen von 48% bis 32%.

- Schätzung von D.1113 Vergütung für nicht gearbeitete Tage, D.1221* Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, D.11111 Entgelt für die geleistete Arbeitszeit

Nur ein kleiner Teil der Unternehmen kann diese Merkmale unmittelbar und ohne umfangreiche Berechnungen berichten. Deshalb wurden im Fragebogen grundsätzlich nicht die Merkmale D.1113 und D.1221* erfragt, sondern stellvertretend die über alle Vollzeitbeschäftigten aufsummierten nicht gearbeiteten Tage wegen Urlaub (SUM_U), Krankheit (SUM_K) und Sonstigem (SUM_S). Die Summe der nicht gearbeiteten gesetzlichen Feiertage (SUM_F) wurde maschinell geschätzt. Die Größen wurden nur für Vollzeitbeschäftigte erhoben, weil Teilzeitbeschäftigte das Ergebnis wegen der unterschiedlichen Arbeitszeitmodelle verzerren könnten. Für jede örtliche Einheit wurden dann näherungsweise die Zielmerkmale D.11111, D.1113 und D.1221* durch Aufteilung der regelmäßig gezahlten Verdienste (D.11111+D.1113+D.1221*) anhand der Anteile gearbeiteter bzw. nicht gearbeiteter Tage an allen Arbeitstagen des Jahres (2012: 262 bei Fünf-Tage-Woche) geschätzt:

$$D.1113_i = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) * SUM_i / [262 * A.11] \quad i = U, F, S$$

$$D.1221^* = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) * SUM_K / [262 * A.11]$$

$$D.11111 = (D.11111 + D.1113 + D.1221^*) - D.1113 - D.1221^*$$

D.1221* bezeichnet hier den Hauptbestandteil von D.1221, die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der zweite Bestandteil von D.1221, der Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, wird später hinzuaddiert. A.11 bezeichnet die jahresdurchschnittliche Zahl der Vollzeitbeschäftigten (ohne Auszubildende).

- Schätzung der Merkmale tatsächlich geleistete Stunden der Vollzeitbeschäftigten (B.11), der Teilzeitbeschäftigten (B.12) und der Auszubildenden (B.13)

Die Merkmale über die Zahl der geleisteten Stunden erwiesen sich in vergangenen Erhebungen stets als besonders schwierig zu erheben, denn nur ein Teil der Unternehmen konnte sie dem betrieblichen Rechnungswesen entnehmen. Um die Meldung zu erleichtern und zum Ausgleich der Belastung durch eine durch nationales Recht geschaffene neue Berichtspflicht zu Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung wurde wie zum Berichtsjahr 2008 auf die direkte Erhebung verzichtet und ein Berechnungsverfahren eingesetzt. Im Grundsatz wurde von den statistischen Ämtern die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden berechnet, indem von der erhobenen Zahl der bezahlten Stunden jene Stunden in Abzug gebracht wurden, die auf bezahlte, aber nicht gearbeitete Tage für Urlaub, Krankheit, Feiertage und Sonstiges entfielen (erhobene SUM_i, siehe oben). Die Ausfalltage wurden dazu anhand der gemeldeten Wochenarbeitszeit in Ausfallstunden umgerechnet. Zusätzlich wurde bei Vollzeitbeschäftigten der von den erhobenen bezahlten Stunden nicht erfasste Auf- oder Abbau unbezahlter Überstunden durch wirtschaftsabschnittsweise Zuschätzung von Angaben der Arbeitszeitvolumenrechnung des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung berücksichtigt. Bei Auszubildenden wurden zusätzlich je Kopf 280 Berufsschulstunden in Abzug gebracht, der Wert entstammt einer Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Gestaltung von Rahmenlehrplänen.

Bei geringfügig Beschäftigten wurden die hier ebenfalls nicht erhobenen bezahlten Stunden aus Wochenarbeitszeiten laut Verdienststrukturerhebung 2010 geschätzt, die gegliedert nach Wirtschaftsgruppen vorlagen. Für das Berichtsjahr 2008 wurde für diesen Zweck noch der Mikrozensus als Datenquelle verwendet. Die Wochenarbeitszeiten laut Verdienststrukturerhebung liegen erheblich unter denen des Mikrozensus, für das Berichtsjahr 2010 im Mittel um etwa 30%. Für die geschätzte Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden aller Beschäftigten (B.1) verursacht die Umstellung der Datenquelle einen Bruch der Zeitreihe in Höhe von ca. 1,0%.

Datenberechnung: Die Berechnung der Daten für die Wirtschaftszweige O (vollständig), P (überwiegend) und Q86.1 (teilweise) auf Basis vor allem der Personalstandstatistik beruht auf vielen Modellannahmen, deren Potential für nicht-stichprobenbedingte Fehler nicht quantifiziert werden kann. Die wichtigsten Aspekte des Verfahrens sind folgende: Das Grundgerüst der Schätzung bildeten die auf nahezu individueller Ebene vorliegenden Datensätze von 4,1 Mill. Beschäftigten des öffentlichen Dienstes aus der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2012 mit dem steuerpflichtigen Bruttomonatsverdienst im Juni 2012 und den den Verdienst bestimmenden Merkmalen, darunter Beschäftigungsbereich (Arbeitgeber), Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe sowie vertragliche Wochenarbeitszeit. Für jeden Datensatz wurden der Bruttojahresverdienst sowie die daran gekoppelten zusätzlichen Kosten der Arbeitgeber für Sozialversicherung und betriebliche Altersversorgung geschätzt. Ferner wurden Ergebnisse der Finanzstatistik zu den Beihilfen für Beamte und den Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand verarbeitet. Für Beamte wurden analog zum Verfahren in den

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen unterstellte Sozialbeiträge der Arbeitgeber für die Altersversorgung errechnet. Eine Schätzung der Sachleistungen, des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld, der Anwerbungskosten und Abfindungen war nicht möglich. Hier wurden Ergebnisse der Primärerhebung eingesetzt. In der Schätzung der Arbeitszeit konnten Überstunden bzw. Zeitarbeitskonten nicht berücksichtigt werden.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.3 Revisionsanalysen

Es werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Erste Ergebnisse wurden 19 Monate nach dem Ende des Berichtsjahres veröffentlicht (Pressemitteilung vom 22. Juli 2014).

Da die Erhebung rückblickend Angaben für das gesamte Berichtsjahr erfasst, kann sie erst im Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres beginnen. Die Feld- und Aufbereitungsphase dauert angesichts der vielen Erhebungsmerkmale und der zahlreichen Rückfragen und Korrekturen bis zum März/April des zweiten, auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.

5.2 Pünktlichkeit

Eine Statistik ist pünktlich, wenn die Ergebnisse zu dem vorab geplanten und ggf. bekannt gegebenen Termin veröffentlicht werden. Die Ergebnisse dieser Statistik wurden Eurostat pünktlich vor dem gesetzlich festgelegten Termin (30. Juni 2014) am 18.06.2014 übermittelt. Die nationale Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte ebenfalls pünktlich mit der Freigabe der Online-Datenbank und einer ersten Pressemitteilung am 22.07.2014.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung basiert auf Verordnungen der Europäischen Union, wird in allen Mitgliedstaaten durchgeführt und entsprechend sind die Ergebnisse EU-weit vergleichbar, in tiefster regionaler Ebene nach NUTS1 ["Nomenclature des unités territoriales statistiques" (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik)], was in Deutschland den Bundesländern entspricht. Ergebnisse auf Ebene der Kreise und Gemeinden können nicht erstellt werden, denn diese Angaben werden nicht erfasst.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Erhebung deckte in der jüngeren Vergangenheit folgende Wirtschaftszweige ab:

- 1992: Abschnitte C, D, E, F, G (teilweise), J (teilweise) der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 1996, 2000: Abschnitte C, D, E, F, G, H, J der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1993
- 2004: Abschnitte C bis O der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003
- 2008, 2012: Abschnitte B bis S der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Die einbezogenen Wirtschaftszweige haben großen Einfluss auf alle statistischen Ergebnisse. Für zeitliche Vergleiche ist es unabdingbar, identische Wirtschaftszweige zu Grunde zu legen. Auf Basis der jeweiligen Veröffentlichungen lassen sich die Ergebnisse für das Produzierende Gewerbe ab Berichtsjahr 1966 als längste verfügbare Zeitreihe zusammenstellen. In der Datenbank GENESIS-Online des Statistischen Bundesamtes sind Ergebnisse ab Berichtsjahr 1992 verfügbar.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Arbeitskostenerhebung bildet mit Arbeitskostenindex und Jahresschätzung Arbeitskosten das integrierte System der Statistiken zu Arbeitskosten. Die drei Statistiken sind definitorisch aufeinander abgestimmt. Arbeitskostenindex und Jahresschätzung Arbeitskosten werden anhand der Arbeitskostenerhebung revidiert (Benchmarking). Dadurch besteht maximale Kohärenz der drei Statistiken.

Die bedeutsamste Arbeitskostenart, das Arbeitnehmerentgelt (D.1), ist definitorisch mit der gleichnamigen Kostenart des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) abgestimmt, sodass grundsätzlich Kohärenz zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen besteht. Die Arbeitskostenerhebung gliedert das Arbeitnehmerentgelt (D.1) jedoch detaillierter als die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Unterschiedliche Ergebnisse lassen sich auf unterschiedliche Abdeckungsbereiche (die Arbeitskostenerhebung deckt Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten nicht ab) und unterschiedliche Buchungsmethoden zurückführen.

Bruttoverdienst und bezahlte Arbeitsstunden wurden im Fragebogen analog zur Vierteljährlichen Verdiensterhebung erhoben. Trotz einiger Unterschiede in der Abdeckung (Altersteilzeit, Kleinbetriebe) lagen die erhobenen Ergebnisse für das Berichtsjahr 2012 dicht beieinander: durchschnittlicher Bruttostundenverdienst (einschließlich Sonderzahlungen, ohne Auszubildende): Arbeitskostenerhebung 21,14 Euro, Vierteljährliche Verdiensterhebung 21,30 Euro. Bei Vergleichen auf Basis von Veröffentlichungen ist jedoch zu beachten, dass die Arbeitskostenerhebung den Bruttoverdienst nicht wie erhoben veröffentlicht, sondern korrigiert in Abgrenzung der Definition der Kostenart D.1.1. Dieser Verdienstbegriff enthält nicht die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und fällt folglich um ca. 4 % geringer aus.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind.

Für diese Statistik sind bis auf eine Ausnahme keine internen Inkohärenzen bekannt. In den Datenberechnungen für den Großteil des öffentlichen Dienstes gelang es nicht, eine mit privatwirtschaftlichen Unternehmen vergleichbare Größe des Unternehmens festzulegen. Die Ergebnisse wurden einheitlich der höchsten Größenklasse "Unternehmen mit 1000 und mehr Beschäftigten" zugeordnet. Die Ergebnisse der Wirtschaftsabteilungen O84 und P85 sind in der Gliederung nach der Größe des Unternehmens nur unter Beachtung dieser Einschränkung mit anderen Wirtschaftszweigen vergleichbar.

7.3 Input für andere Statistiken

Die Arbeitskostenerhebung stellt alle vier Jahre die Basisdaten bereit, die vom Arbeitskostenindex (EVAS-Statistik 62421) vierteljährlich und von der Jahresschätzung Arbeitskosten (EVAS-Statistik 62431) jährlich fortgeschrieben werden.

Ergebnisse zum Arbeitnehmerentgelt (D.1) werden in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen des Bundes und der Länder (EVAS-Statistik 81111) verwendet.

Ergebnisse zu arbeitgeberfinanzierten Sozialleistungen werden in der Berechnung des Sozialbudgets des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwendet.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Pressemitteilung vom 22. Juli 2014: "Arbeitskosten in Ostdeutschland um 26,6 % unter Westniveau".

Alle Pressematerialien sind kostenlos erhältlich auf der Internet-Seite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) unter "Presse".

Veröffentlichungen

Fachserie 16 "Verdienste und Arbeitskosten", Arbeitskosten im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich.

Online-Datenbank

Die Datenbank GENESIS-Online (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) des Statistischen Bundesamtes enthält Ergebnisse für Bund und Länder.

Eurostat (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen aller Mitgliedstaaten: Thema Bevölkerung und soziale Bedingungen -> Arbeitsmarkt -> Arbeitskosten -> Arbeitskostenerhebung.

Die Internationale Arbeitsorganisation (<http://www.ilo.org/ilostat/faces/home/statisticaldata>) unterhält eine Online-Datenbank mit Ergebnissen vieler Staaten: Browse by subject -> Labour cost -> Mean nominal hourly labour cost per employee

Zugang zu Mikrodaten

Die Mikrodaten sind über die Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zugänglich.

Sonstige Verbreitungswege

Ergebnisse für Bundesländer können über die Homepage des jeweiligen Landesamtes abgerufen werden. Diese sind u. a. über die Homepage des Statistischen Bundesamtes zu erreichen (<http://www.destatis.de>).

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder geben allen Interessenten Auskunft über Ergebnisse und führen ggf. auf Wunsch weitere Auswertungen durch.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Günther, R.: "Arbeitskostenerhebung 2012" in Wirtschaft und Statistik 12/2014, S. 782ff.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Die Veröffentlichungen dieser Statistik werden nicht im Jahresveröffentlichungskalender des Statistischen Bundesamtes angekündigt. Pressemitteilungen des Statistischen Bundesamtes bezüglich dieser Statistik werden wie alle Pressemitteilungen freitags 10:00 Uhr in der Terminvorschau für die Folgeweche angekündigt.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Die Terminvorschau der Pressemitteilungen ist auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes (<http://www.destatis.de>) öffentlich einsehbar.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Alle Veröffentlichungen stehen allen Nutzern zum selben Zeitpunkt zur Verfügung.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Um zu erproben, ob die Arbeitskostenerhebung langfristig als Datenquelle über die betriebliche Altersversorgung ausgebaut werden sollte, wurde wie zum Berichtsjahr 2008 die Zahl der Beschäftigten mit Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung erhoben.

Arbeitskostenerhebung 2012

AKE

Angaben zum Unternehmen

Rücksendung bitte bis
XX. XXXXXXXX XXXX

Name des Amtes
Org. Einheit
Straße + Hausnummer
PLZ, Ort

Bei Fensterbriefumschlag: postalische Anschrift der befragenden Behörde

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Sie erreichen uns über
Telefon: XXXXX XX-Durchwahl
Xxxx XXXXXXXX -XXXX
Xxxxxx XXXXXXXX -XXXX
Telefax: XXXXXXXX-XXXX
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der beigelegten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **50** auf Seite 1 bis 5 der separaten Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 8 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Identnummer

Beachten Sie:

Die Erhebung richtet sich an Personen des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere Unternehmen, Körperschaften und Stiftungen sowie Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesamteinheiten), sowie an deren räumlich getrennte Teile, insbesondere die Haupt- und Zweigniederlassungen sowie die Betriebe von Unternehmen (Teileinheiten), soweit bei ihnen Personen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Als Unternehmen gelten auch Einrichtungen, die eine der in § 18 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten (freiberuflichen) Tätigkeiten betreiben. Falls Sie sich nicht sicher sind, ob dies auf Sie zutrifft, wenden Sie sich bitte an das oben angegebene statistische Amt.

Bestehen mehrere Betriebsstätten bzw. Niederlassungen, füllen Sie bitte zusätzlich die Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ aus. Bitte beachten Sie dabei die „Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen“.

Die Zahlen in eckigen Klammern nach den Erhebungsmerkmalen im Fragebogen verweisen auf wichtige Ausführungen in den „Erläuterungen zum Fragebogen“. Die dreistelligen Nummern direkt neben den auszufüllenden Feldern bezeichnen die Fragebogenpositionen, auf die in den „Erläuterungen zum Fragebogen“ bei Bedarf verwiesen wird.

A Allgemeine Angaben

Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens

Nachfolgend sind nur dann Eintragungen erforderlich, falls die Tätigkeit von unseren Vorgaben abweicht. Bei Ausführung verschiedenartiger Tätigkeiten bitte diejenige angeben, in der die überwiegende Anzahl der Beschäftigten tätig ist.

010
Bitte nicht ausfüllen.

noch:

A Allgemeine Angaben

Geschäftsjahr, wenn abweichend vom Kalenderjahr

i Alle Angaben sollen sich auf das Kalenderjahr 2012 beziehen. Stimmt Ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr 2012 überein, legen Sie bitte nur für die Angaben, für die keine Kalenderjahresangaben vorliegen, das Geschäftsjahr zu Grunde. Das zu Grunde liegende Geschäftsjahr sollte bis 31. März 2013 enden. Der Zeitraum sollte 12 Monate umfassen.

vom bis

012U1 012U2

TT MM JJJJ TT MM JJJJ

Identnummer

B Beschäftigte im Kalenderjahr 2012 **1**

i Nicht einzubeziehen sind Beamte und Beamtinnen, Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige u. Ä.), tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag, ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen, Personen im Vorruhestand, Personen in Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs) und Leiharbeiter/Leiharbeiterinnen.

Monat	Zahl der Beschäftigten am Monatsende			
	Vollzeitbeschäftigte 2	Teilzeitbeschäftigte (einschließlich Altersteilzeit) 3	Geringfügig Beschäftigte 4	Auszubildende 5
Januar	025 <input type="text"/>	026 <input type="text"/>	027 <input type="text"/>	028 <input type="text"/>
Februar	029 <input type="text"/>	030 <input type="text"/>	031 <input type="text"/>	032 <input type="text"/>
März	033 <input type="text"/>	034 <input type="text"/>	035 <input type="text"/>	036 <input type="text"/>
April	037 <input type="text"/>	038 <input type="text"/>	039 <input type="text"/>	040 <input type="text"/>
Mai	041 <input type="text"/>	042 <input type="text"/>	043 <input type="text"/>	044 <input type="text"/>
Juni	045 <input type="text"/>	046 <input type="text"/>	047 <input type="text"/>	048 <input type="text"/>
Juli	049 <input type="text"/>	050 <input type="text"/>	051 <input type="text"/>	052 <input type="text"/>
August	053 <input type="text"/>	054 <input type="text"/>	055 <input type="text"/>	056 <input type="text"/>
September	057 <input type="text"/>	058 <input type="text"/>	059 <input type="text"/>	060 <input type="text"/>
Oktober	061 <input type="text"/>	062 <input type="text"/>	063 <input type="text"/>	064 <input type="text"/>
November	065 <input type="text"/>	066 <input type="text"/>	067 <input type="text"/>	068 <input type="text"/>
Dezember	069 <input type="text"/>	070 <input type="text"/>	071 <input type="text"/>	072 <input type="text"/>

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2012
 (ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Identnummer _____

i Bitte geben Sie im Folgenden alle Arbeitskosten für die unter Abschnitt B eingetragenen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten (ohne geringfügig Beschäftigte und Auszubildende) an. Aufwendungen für im Laufe eines Monats ausgeschiedene Beschäftigte sind mit einzutragen.

			Volle Euro
Bruttoverdienstsumme	6	120	<input type="text"/>
Einzelne Bestandteile der Bruttoverdienstsumme			
Sonderzahlungen insgesamt (ohne Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten)	7	121	<input type="text"/>
darunter: von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängige Zahlungen	7	122	<input type="text"/>
Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten	8	123	<input type="text"/>
Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung der Beschäftigten			
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Rentenversicherung	9	126	<input type="text"/>
darunter: Aufstockungsbeiträge zur Rentenversicherung für Personen in Altersteilzeit	10	127	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung	9	128	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge an gesetzliche und private Krankenkassen nach § 257 SGB V (ohne Umlagen U1 und U2)	11	129	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Pflegeversicherung	9	130	<input type="text"/>
Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung	12	132	<input type="text"/>
Umlage für das Insolvenzgeld	13	133	<input type="text"/>
U2-Umlage zum Mutterschaftsgeld nach §§ 13, 14 MuSchG	14	134	<input type="text"/>
Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe	15	135	<input type="text"/>

noch:

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2012
(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Identnummer

Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2012
Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung am Stichtag 31.12.2012

i Betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Um diese Zusage zu erfüllen, kann der Arbeitgeber Rückstellungen bilden, eine Lebensversicherung auf das Leben der/des Beschäftigten abschließen (Direktversicherung) oder sich einer Unterstützungskasse, einer Pensionskasse oder eines Pensionsfonds bedienen. Für die Beschäftigten entsteht dadurch eine sogenannte Anwartschaft. **16**

i Unter „Anzahl aller Anwartschaften“ ist die Gesamtzahl aller Zusagen bzw. Versicherungsverträge anzugeben. Wenn für eine/n Beschäftigte/n mehrere Direktversicherungsverträge abgeschlossen und im Kalenderjahr 2012 bedient wurden, zählt jeder Vertrag als eine Anwartschaft. Wenn sich der Arbeitgeber zur Erfüllung der Zusage einer/s Beschäftigten im Kalenderjahr 2012 mehrerer Einrichtungen (Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds) bedient hat, ist für jede Einrichtung eine Anwartschaft zu zählen.

Direktzusagen **19 – Aufwendungen und Anwartschaften**

Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG zu Beginn des Geschäftsjahres in vollen Euro	220	
Pensionsrückstellungen nach § 6a EStG am Ende des Geschäftsjahres in vollen Euro	221	
Übertragungen (Abflüsse) im Geschäftsjahr in vollen Euro	20 222	
Übertragungen (Zuflüsse) im Geschäftsjahr in vollen Euro	24 223	
Leistungszahlungen (z. B. Renten) aufgrund von Direktzusagen im Geschäftsjahr in vollen Euro	224	
Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage im Geschäftsjahr in vollen Euro	21 277	
Anzahl aller Anwartschaften am Stichtag 31.12.2012	22 083	
darunter: Anzahl aller Anwartschaften mit Entgeltumwandlung am Stichtag 31.12.2012	23 084	

Unterstützungskassen **19 – Aufwendungen und Anwartschaften**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2012 (ohne Entgeltumwandlung) in vollen Euro	21 230	
Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung im gesamten Kalenderjahr 2012 in vollen Euro	21 231	
Anzahl aller Anwartschaften am Stichtag 31.12.2012	22 085	
darunter: Anzahl aller Anwartschaften mit Entgeltumwandlung am Stichtag 31.12.2012	23 086	

Direktversicherungen **19 – Aufwendungen und Anwartschaften**

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2012 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) in vollen Euro	21 240	
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2012 in vollen Euro	21 241	
Anzahl aller Anwartschaften am Stichtag 31.12.2012	22 087	
darunter: Anzahl aller Anwartschaften, die von Beschäftigten (mit)finanziert wurden, am Stichtag 31.12.2012	23 088	

noch:

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2012
(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Identnummer

Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung im Kalenderjahr 2012
Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung am Stichtag 31.12.2012

Pensionskassen (ohne Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes) **19**
– Aufwendungen und Anwartschaften

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2012 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) in vollen Euro	21	250	<input type="text"/>
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2012 in vollen Euro	21	251	<input type="text"/>
Anzahl aller Anwartschaften am Stichtag 31.12.2012	22	089	<input type="text"/>
darunter: Anzahl aller Anwartschaften, die von Beschäftigten (mit)finanziert wurden, am Stichtag 31.12.2012	23	090	<input type="text"/>

Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes **19**
– Aufwendungen und Anwartschaften

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2012 (ohne Arbeitnehmerumlage, Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligung) in vollen Euro	21	270	<input type="text"/>
Aufwendungen der Beschäftigten (Arbeitnehmerumlage, Entgelt- umwandlung, Eigenbeiträge, Eigenbeteiligung) im gesamten Kalenderjahr 2012 in vollen Euro	21	271	<input type="text"/>
Anzahl aller Anwartschaften am Stichtag 31.12.2012	22	093	<input type="text"/>
darunter: Anzahl aller Anwartschaften, die von Beschäftigten (mit)finanziert wurden, am Stichtag 31.12.2012	23	094	<input type="text"/>

Pensionsfonds **19** – Aufwendungen und Anwartschaften

Aufwendungen des Arbeitgebers im gesamten Kalenderjahr 2012 (ohne Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) in vollen Euro	21	260	<input type="text"/>
Aufwendungen der Beschäftigten (Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge) im gesamten Kalenderjahr 2012 in vollen Euro	21	261	<input type="text"/>
Anzahl aller Anwartschaften am Stichtag 31.12.2012	22	091	<input type="text"/>
darunter: Anzahl aller Anwartschaften, die von Beschäftigten (mit)finanziert wurden, am Stichtag 31.12.2012	23	092	<input type="text"/>

Anzahl aller Beschäftigten mit Anwartschaften **16** auf betriebliche
Altersversorgung am 31.12.2012

i Hier ist jeder Beschäftigte/jede Beschäftigte nur einmal zu zählen,
auch wenn er/sie mehrere Betriebsrenten-Anwartschaften hat
(z. B. mehrere Versicherungsverträge oder mehrere Zusagen in
verschiedenen Durchführungswegen).

Anzahl der Beschäftigten mit zumindest einer Anwartschaft am Stichtag 31.12.2012	17	095	<input type="text"/>
darunter: Anzahl der Beschäftigten, die zumindest eine Anwartschaft (mit)finanzierten, am Stichtag 31.12.2012	18	096	<input type="text"/>

noch:

C Arbeitskosten im Kalenderjahr 2012
(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Identnummer _____

i Beachten Sie bitte: Einzelne der folgenden Aufwendungen können ganz oder teilweise in der Bruttoverdienstsumme (Seite 3, Feldnummer 120) enthalten sein. Bei diesen Aufwendungsarten muss zusätzlich nach dem bereits dort enthaltenen Betrag gefragt werden, um den Personalaufwand ohne Doppelzählungen nachweisen zu können.

Aufwendungen	Insgesamt		In der Bruttoverdienstsumme enthalten	
	Volle Euro			
Entschädigungen und Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses 25	148	<input type="text"/>	149	<input type="text"/>
Aufstockungsbeträge zu den Bruttoverdiensten für Personen in Altersteilzeit 26	150	<input type="text"/>	151	<input type="text"/>
Zuschüsse zum Krankengeld, Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz 27	152	<input type="text"/>	153	<input type="text"/>
Sachleistungen (Naturalleistungen, Personalrabatte, Job-Tickets, Zinersparnisse, Firmenwagen) 28	154	<input type="text"/>	155	<input type="text"/>
darunter: Sachleistungen – Firmenwagen 28	156	<input type="text"/>	157	<input type="text"/>
Kosten für Belegschaftseinrichtungen 29	158	<input type="text"/>		
Aktienoptionen 30	159	<input type="text"/>		
Aktienkaufpläne 31	160	<input type="text"/>		
Kosten für berufliche Aus- und Weiterbildung (ohne Vergütungen und Arbeitgebersozialbeiträge für Auszubildende) 32	161	<input type="text"/>		
Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Berufsbekleidung 33	162	<input type="text"/>		

D Arbeitszeit im Kalenderjahr 2012
(ohne Angaben für geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Identnummer _____

Arbeitszeit	Vollzeitbeschäftigte		Teilzeitbeschäftigte	
	Anzahl			
Bezahlte Stunden 34	300	<input type="text"/>	302	<input type="text"/>
darunter: Bezahlte Überstunden 35	301	<input type="text"/>	303	<input type="text"/>
Genommene Urlaubstage 36	304	<input type="text"/>		
Bezahlte Krankheitstage 37	305	<input type="text"/>		
Sonstige bezahlte arbeitsfreie Tage 38	306	<input type="text"/>		
Durchschnittliche Wochenarbeitszeit (z. B. 25,75) 39	311	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden	312	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden

Welche Arbeitswoche wird im Unternehmen am häufigsten angewendet?

i Kreuzen Sie bitte an, welche Arbeitswoche im Unternehmen am häufigsten angewendet wird.

4-Tagewoche	5-Tagewoche	6-Tagewoche	7-Tagewoche
-------------	-------------	-------------	-------------

Bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen. 307 307 307 307

E Arbeitskosten und Arbeitszeit aller geringfügig Beschäftigten und Auszubildenden im Kalenderjahr 2012

Arbeitskosten	Geringfügig Beschäftigte		Auszubildende	
	Volle Euro			

Bruttoverdienstsumme 40	124	<input type="text"/>	125	<input type="text"/>
Sozialbeiträge der Arbeitgeber 41			147	<input type="text"/>

Arbeitszeit	Geringfügig Beschäftigte		Auszubildende	
	Anzahl			

Bezahlte Stunden 42			313	<input type="text"/>
Genommene Urlaubstage 43	317	<input type="text"/>		
Bezahlte Krankheitstage 44	318	<input type="text"/>		

F Dem Arbeitgeber erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen für alle Beschäftigten im Kalenderjahr 2012
(einschließlich geringfügig Beschäftigte und Auszubildende)

Volle Euro

Erstattete Lohn- und Gehaltszahlungen 45	163	<input type="text"/>
Erstattungen nach Altersteilzeitgesetz 46	164	<input type="text"/>

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
Name und Anschrift

Name der befragenden Behörde
Anschrift

Identnummer

Bemerkungen

Umstände mit besonderen Einflüssen auf die Arbeitskosten

Sollten außergewöhnliche Ereignisse die Angaben beeinflusst haben oder bereiten einzelne Fragebogenpositionen besondere Schwierigkeiten, bitte zur Vermeidung von Rückfragen entsprechende Hinweise eintragen.

Bitte tragen Sie Personalaufwendungen, die Sie keiner Position zuordnen können, mit der entsprechenden Bezeichnung ein.

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz**Zweck, Art und Umfang der Erhebung**

Die Erhebung der Struktur der Arbeitskosten (Arbeitskostenerhebung) wird im Abstand von vier Jahren durchgeführt. Sie bildet die Arbeitskosten und Arbeitszeiten in den Betrieben und Unternehmen ab, insbesondere die über die Bruttoverdienste hinausgehenden Kostenbestandteile wie die Sozialleistungen der Arbeitgeber. Die Höhe und die strukturelle Zusammensetzung der gesamten Kosten des Produktionsfaktors Arbeit ist für die Beurteilung der Wettbewerbsverhältnisse in der deutschen Wirtschaft und der Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik von Bedeutung. Außerdem bilden die Ergebnisse eine wichtige Unterlage für die Vertragsverhandlungen der Tarifparteien. Dem einzelnen Unternehmen geben die Daten die Möglichkeit, die Arbeitskosten des eigenen Unternehmens mit dem Durchschnittswert der Branche oder anderer Wirtschaftszweige im In- und Ausland zu vergleichen.

Mit der Arbeitskostenerhebung werden darüber hinaus Verpflichtungen gegenüber dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften zur Lieferung von Daten über Arbeitskosten erfüllt. Die Mitgliedstaaten erlangen so vergleichbare Angaben für wirtschafts-, sozial- und regionalpolitische Aufgaben. In Deutschland wird die Arbeitskostenerhebung als Stichprobenerhebung durchgeführt. Einbezogen werden also nicht alle, sondern bundesweit höchstens 34 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen mit zehn und mehr Arbeitnehmern, die etwa zehn Prozent des Erhebungsbereichs abdecken. Hierdurch werden die Erhebungskosten bei den Unternehmen und den statistischen Ämtern erheblich reduziert.

Rechtsgrundlagen

- Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.
- Verdienststatistikgesetz (VerdStatG) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3291), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. November 2010 (BGBl. I S. 1480) geändert worden ist.
- Verdienststatistikverordnung 2012 (VerdStatV 2012) vom 2. November 2012 (BGBl. I S. 2277).
- Verordnung (EG) Nr. 530/1999 des Rates vom 9. März 1999 zur Statistik über die Struktur der Verdienste und der Arbeitskosten (ABl. L 63 vom 12.3.1999, S. 6).

Erhoben werden die Angaben zu § 5 VerdStatG, § 1 VerdStatV 2012 sowie Artikel 6 Absatz 1 und entsprechend Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 8 Absatz 1 VerdStatG und Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 530/1999 in Verbindung mit §§ 15 und 18 BStatG. Hiernach sind die Inhaber/Inhaberinnen der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie die mit deren Leitung Beauftragten im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben und Befugnisse auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung. Nach § 8 Absatz 2 VerdStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaber/Inhaberinnen Existenzgründer im Sinne des § 7 g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der

Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung ist nach § 9 VerdStatG an oberste Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung Einzelangaben für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn sie so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, Trennen und Löschen, Ordnungsnummern, Statistikregister

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Name sowie Rufnummer und Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt von den Erhebungsmerkmalen getrennt, gesondert aufbewahrt und nach Prüfung der Erhebungsmerkmale auf Vollständigkeit und Plausibilität, mit Ausnahme von Name und Anschrift der Erhebungseinheit, vernichtet. Die verwendete Identnummer dient der technischen und organisatorischen Durchführung der Erhebung und ist eine Hilfe bei Rückfragen sowie bei der rationellen Aufbereitung der Erhebung.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit, Wirtschaftszweig und Identnummer werden zusammen mit den Angaben zur Zahl der Beschäftigten zur Führung des Statistikregisters verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).

Die verwendeten Identnummern sind in der Regel die Nummern gemäß Unternehmensregister, die durch zusätzlich vergebene Ordnungsnummern ergänzt wurden. Diese dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Teileinheiten und der Vollzähligkeitskontrolle.

Unter Wirtschaftszweig der Erhebungseinheit werden die in der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008, festgelegten Gliederungsnummern eingesetzt.

Hinweise für Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten oder Niederlassungen

Was ist im Fragebogen „Angaben zum Unternehmen“ einzutragen ?

Für die Arbeitskostenerhebung wird zwischen den beiden Landesteilen OST und WEST unterschieden. Dabei werden den Landesteilen folgende Bundesländer zugeordnet:

- OST: Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen
- WEST: alle anderen Bundesländer (einschließlich Berlin).

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in beiden Landesteilen, füllen Sie bitte zwei Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus: den ersten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil OST und den zweiten Bogen als Zusammenfassung aller Betriebsstätten oder Niederlassungen im Landesteil WEST.

Hat Ihr Unternehmen Betriebsstätten oder Niederlassungen in nur einem Teil Deutschlands, füllen Sie bitte nur einen Bogen „Angaben zum Unternehmen“ aus. Soweit entsprechende Informationen vorlagen, wurden Ihnen bereits Bogen für OST und für WEST zugesandt. Fehlt Ihnen ein Bogen für den zweiten Landesteil, fordern Sie diesen bitte beim statistischen Amt an.

Was ist im Fragebogen „Angaben zu Unternehmensteilen“ einzutragen ?

„Unternehmensteile“ sind Betriebe, Niederlassungen, Filialen und andere örtliche Einheiten eines Unternehmens, die nicht als rechtlich selbstständige Einheit tätig sind.

Bitte tragen Sie in diesen Bogen die Angaben für jeden Ihrer Unternehmensteile ein. Achten Sie bitte darauf, dass die Summe der „Bruttoverdienstsummen“ aller Unternehmensteile genau den Wert der „Bruttoverdienstsumme“ im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ ergeben muss. Analog müssen die aufsummierten Anzahlen der bezahlten Stunden der Vollzeitbeschäftigten und der Teilzeitbeschäftigten aller Unternehmensteile den jeweiligen Anzahlen im Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen.

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen folgende Unterscheidung:

Unternehmen des Produzierenden Gewerbes

Ist Ihr Unternehmen im Produzierenden Gewerbe tätig, tragen Sie bitte für jeden Betrieb die erforderlichen Angaben ein. Die Anschriften der bereits bekannten Betriebe wurden vordruckt. Existierte ein solcher Betrieb im Kalenderjahr 2012 nicht, streichen Sie bitte nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen.

Fehlt die Anschrift eines im Kalenderjahr 2012 existierenden Betriebes, ergänzen Sie bitte die Liste, indem Sie diesen Betrieb mit Anschrift und allen Angaben zusätzlich aufführen. Benötigen Sie dafür weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

Unternehmen des Dienstleistungsbereichs

Ist Ihr Unternehmen im Dienstleistungsbereich tätig, fassen Sie bitte alle Niederlassungen innerhalb eines Bundeslandes und eines Wirtschaftszweigs als einen Unternehmensteil zusammen und tragen für diesen die erforderlichen Angaben ein. Da ein solcherart gebildeter Unternehmensteil aus mehreren Niederlassungen bestehen kann, geben Sie bitte die Anzahl der darin zusammengefassten Niederlassungen im Feld „Anzahl der Einheiten“ an. Als Niederlassung betrachten Sie dabei bitte alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).

Die bereits bekannten Unternehmensteile wurden vordruckt. Existierte ein solcher Unternehmensteil im Kalenderjahr 2012 nicht, streichen Sie bitte nur die Anschrift durch und geben Sie kurz den Grund an, ohne weitere Angaben einzutragen. Wurde ein im Kalenderjahr 2012 existierender Unternehmensteil nicht vordruckt, ergänzen Sie bitte die Liste um diesen Unternehmensteil. Tragen Sie dazu in einem leeren Adressfeld das Bundesland sowie im dafür vorgesehenen Feld die wirtschaftliche Tätigkeit ein und geben für den neu angelegten Unternehmensteil die erforderlichen Angaben an.

Beispiel

Sie haben drei Einzelhandelsfilialen in Hessen, für Niederlassungen in Hessen gab es aber kein vordrucktes Feld im Bogen „Angaben zu Unternehmensteilen“.

Tragen Sie bitte in ein leeres Adressfeld ein: „Alle Niederlassungen in Hessen“

in der wirtschaftlichen Tätigkeit: „Einzelhandel mit Antiquitäten“

und bei Anzahl der Einheiten: „3“

Ergänzen Sie dann die restlichen Angaben für diesen neu aufgenommenen Unternehmensteil als Zusammenfassungen der drei Filialen („Bruttoverdienstsumme“ usw.). Benötigen Sie hierzu weitere Fragebogen, fordern Sie diese bitte beim statistischen Amt an.

Unternehmen des Dienstleistungsbereichs mit mehreren Niederlassungen, die aber alle im selben Bundesland liegen und derselben wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, überprüfen bitte nur die vordruckte Angabe „Wirtschaftliche Tätigkeit des Unternehmensteils“ und ergänzen die Angabe zur „Anzahl der Einheiten“. Angaben zu Bruttoverdienstsumme, Vollzeitbeschäftigten, Teilzeitbeschäftigten, Auszubildenden, geringfügig Beschäftigten und bezahlten Stunden sind nicht erforderlich, da sie dem Bogen „Angaben zum Unternehmen“ entnommen werden können.

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Zu den Beschäftigten zählen

- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (einschließlich Beschäftigte in Altersteilzeit und Auszubildende),
- leitende Angestellte (auch Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen einer GmbH und Vorstände einer AG) mit einem Arbeitsvertrag, die zumindest teilweise feste, d. h. gewinnunabhängige Verdienstbestandteile für die geleistete Arbeit erhalten,
- geringfügig und kurzfristig Beschäftigte,
- Saison- oder Gelegenheitsarbeiter/Gelegenheitsarbeiterinnen, auch wenn sie nicht in der deutschen Sozialversicherung gemeldet sind und
- Aushilfskräfte, die als abhängig Beschäftigte eine bezahlte Leistung für den Betrieb erbringen.

Nicht zu den Beschäftigten zählen

- Beamte/Beamtinnen,
- tätige Inhaber/Inhaberinnen, Mitinhaber/Mitinhaberinnen und Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag,
- ausschließlich auf Provisions- oder Honorarbasis bezahlte Personen,
- Personen im Vorruhestand,
- betreute Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe oder in Werkstätten für Behinderte,
- Personen in berufsfördernden Maßnahmen zur Rehabilitation,
- Wehr- oder Zivildienstleistende,
- Personen im Bundesfreiwilligendienst,
- Personen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr,
- Personen in sogenannten Ein-Euro-Jobs und
- Personen, die keinen Verdienst für ihre Leistung erhalten (ehrenamtlich Tätige, Volontäre/Volontärinnen u. Ä.).

Leih- oder Zeitarbeiter/Zeitarbeiterinnen sind bei den Verleihern bzw. den Zeitarbeitsfirmen nachzuweisen und nicht dort, wo sie ihre Arbeitsleistung erbringen.

2 Als **Vollzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 101, 106, 111, 140 und 143 und gleichzeitig bei der 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 1 oder 3 zugeordnet wurden.

3 Als **Teilzeitbeschäftigte** gelten Personen mit einem Arbeitsvertrag über weniger als die volle tarifliche bzw. betriebsübliche Arbeitszeit. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 101, 106, 111, 140 und 143 und gleichzeitig bei der 9. Stelle des Tätigkeitsschlüssels, der Vertragsform, die Ziffern 2 oder 4 zugeordnet wurden.

Ferner sind hier die Beschäftigten in Altersteilzeit mit Personengruppenschlüssel 103 und 142 einzutragen.

Nicht einzutragen sind geringfügig Entlohnte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV.

4 Als **geringfügig Beschäftigte** gelten Personen gemäß § 8 Absatz 1 SGB IV, für die ein Arbeitsentgelt bis einschließlich der Geringfügigkeitsgrenze vereinbart ist (Minijobs bzw. 400 Euro-Jobs) oder die nur kurzfristig beschäftigt sind. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 109 und 110 zugeordnet wurden.

5 Als **Auszubildende** gelten alle Beschäftigten, deren Tätigkeit überwiegend ihrer Ausbildung dient, auch Praktikanten/Praktikantinnen und Berufsakademiestudenten/Berufsakademiestudentinnen. Das sind die Beschäftigten, denen nach der 2. Datenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (DEÜV) im Lohnabrechnungssystem die Personengruppenschlüssel 102, 105, 121, 122, 141, 144 und 190 zugeordnet wurden.

6 Zur **Bruttoverdienstsumme** zählt der regelmäßige steuerpflichtige Arbeitslohn gemäß den Lohnsteuerrichtlinien („laufender Arbeitslohn“) aller einbezogenen Beschäftigten zuzüglich der unregelmäßigen Sonderzahlungen („sonstige Bezüge“), zuzüglich der folgenden Verdienstbestandteile

- steuerfreie Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
- steuerfreie Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit,
- steuerfreie Beiträge für betriebliche Altersversorgung aus arbeitnehmerfinanzierter Entgeltumwandlung (alle Durchführungswege: Pensionskassen, Zusatzversorgungskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, auch Gehaltsverzicht bei Direktzusage oder Unterstützungskasse),
- steuerfreie Essenzzuschüsse und
- die pauschale Lohnsteuer nach §§ 40, 40a und 40b EStG, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.

Einzuschließen ist auch pauschal besteuert Arbeitslohn.

Nicht zur Bruttoverdienstsumme zählen arbeitgeberfinanzierte Beiträge für betriebliche Altersversorgung, auch wenn sie pauschal oder individuell versteuert wurden; hierzu zählen auch Arbeitgeber-Umlagen und Arbeitgeber-Beiträge an öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskassen.

Liegt für erfasste Beschäftigte kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, tragen Sie bitte ersatzweise einen vergleichbaren Bruttoverdienst ein (z. B. das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt).

Die Bruttoverdienstsummen der geringfügig Beschäftigten sowie der Auszubildenden sind getrennt von der Bruttoverdienstsumme der Voll- und Teilzeitbeschäftigten in Abschnitt E auf Seite 7 einzutragen.

- 7** Als **Sonderzahlungen** sind die „sonstigen Bezüge“ gemäß den Lohnsteuerrichtlinien anzugeben, die an die einbezogenen Beschäftigten im Berichtsjahr geflossen sind. Dies sind unregelmäßige, nicht jeden Monat geleistete Zahlungen wie Urlaubs-, Weihnachtsgeld, Leistungsprämien, Abfindungen, Gewinnbeteiligungen, Prämien für Verbesserungsvorschläge, Vergütungen für Erfindungen oder der steuerliche Wert (geldwerte Vorteil) von Aktienoptionen.
- Die von persönlichen Leistungen und vom Unternehmenserfolg abhängigen Zahlungen sind als Bestandteil von Feldnummer 121 und noch einmal separat in Feldnummer 122 anzugeben.
- 8** **Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten** sind Leistungen nach dem Vermögensbildungsgesetz, Sparförderungsprogramme des Unternehmens, aber auch weitere Leistungen des Arbeitgebers, die auf die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand abzielen. Leistungen für Belegschaftsaktien und Aktienoptionsprogramme sind in den Feldnummern 121, 122 oder 159, 160 anzugeben.
- 9** Hier bitte nur den **Arbeitgeberanteil** des gesetzlichen Beitragssatzes zur
- Rentenversicherung (einschließlich des zusätzlichen Rentenversicherungsbeitrags des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit und des Beitrags des Arbeitgebers zu berufsständischen Versorgungswerken, z. B. für Ärzte),
 - Arbeitslosenversicherung und
 - Pflegeversicherung
- angeben.
- 10** Hier bitte nur die zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für Personen in Altersteilzeit (§ 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b AltTZG) angeben.
- 11** Zu den **Pflichtbeiträgen des Arbeitgebers zur Krankenversicherung** gehören die Beiträge an die Orts-, Innungs-, Betriebs- und Ersatzkassen und die Bundesknappschaft sowie die Arbeitgeberbeiträge gemäß § 257 SGB V an private Krankenkassen. Ebenfalls sind Sach- und Fremdkosten für die Betriebskrankenkassen hier einzutragen.
- Nicht einzutragen** sind an Krankenkassen abgeführte Umlagebeträge im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (U1-Umlage) oder bei Mutterschaft (U2-Umlage).
- 12** Hier bitte die Beiträge zur gesetzlichen **Unfallversicherung** laut Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft oder der Unfallkasse für das Kalenderjahr 2012 eintragen. Liegt der Beitragsbescheid für 2012 noch nicht vor, so ist der Beitragsbescheid für 2011 zu verwenden. Bitte den Gesamtbeitrag laut Bescheid eintragen, also unter Berücksichtigung etwaiger Zuschläge, Nachlässe und Prämien und einschließlich eventueller Beiträge für Lastenverteilung, arbeitsmedizinischen Dienst oder sicherheitstechnischen Dienst.
- Beiträge wegen Unternehmerpflichtversicherung oder freiwilliger Versicherung für Unternehmer und unternehmerähnliche Personen sind nicht anzugeben.
- 13** Hier bitte den Betrag der **Umlage für das Insolvenzgeld** nach § 358 SGB III eintragen. Arbeitgeber, die im Kalenderjahr 2012 nicht umlagepflichtig waren, z. B. Körperschaften des öffentlichen Rechts, tragen bitte „0“ (Null) ein.
- 14** Hier bitte die Beträge der **U2-Umlage** der Krankenkassen im Ausgleichsverfahren der Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft nach § 7 AAG angeben.
- 15** Hier bitte nur den Arbeitgeberanteil der Beiträge zur **Winterbeschäftigungs-Umlage im Baugewerbe** nach § 2 WinterbeschV eintragen.
- 16** Betriebliche Altersversorgung (bAV) liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinen Beschäftigten aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen im Alter, bei Invalidität oder Tod zusagt. Meist ist das eine Rente. Die Zusage begründet einen Rechtsanspruch der Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber. Dieser Rechtsanspruch wird bis zum Beginn der Versorgung (z. B. dem Renteneintritt) als **Anwartschaft** bezeichnet. Der Arbeitgeber kann sich fünf verschiedener Durchführungswege zur Erbringung zugesagter Versorgungsleistungen bedienen
- Direktzusage,
 - Unterstützungskasse,
 - Direktversicherung,
 - Pensionskasse und
 - Pensionsfonds.
- 17** Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2012 im Unternehmen Beschäftigten eintragen, die eine Anwartschaft nach Erläuterung **16** besaßen. Jeder Beschäftigte/jede Beschäftigte ist nur einmal zu zählen, auch wenn er/sie mehrere Betriebsrenten-Anwartschaften besaß (z. B. mehrere Versicherungsverträge oder Versorgungszusagen in verschiedenen Durchführungswegen). Es sind ausschließlich Beschäftigte mitzuzählen, die am 31.12.2012 im Unternehmen abhängig beschäftigt, also nicht ausgeschieden waren und weder Auszubildende noch geringfügig Beschäftigte waren (das sind die Feldnummern 069 (Vollzeitbeschäftigte) und 070 (Teilzeitbeschäftigte) des Abschnitts B des Fragebogens).
- 18** Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2012 im Unternehmen Beschäftigten eintragen, die dabei mindestens eine Betriebsrenten-Anwartschaft nach Erläuterung **16** besaßen, die von dem Beschäftigten/der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge oder Eigenbeteiligung (mit)finanziert wurde. Jeder Beschäftigte/jede Beschäftigte ist nur einmal zu zählen, auch wenn er/sie mehrere Versicherungsverträge oder Versorgungszusagen in verschiedenen Durchführungswegen (mit)finanzierte. Es sind ausschließlich Beschäftigte mitzuzählen, die am 31.12.2012 im Unternehmen abhängig beschäftigt, also nicht ausgeschieden waren und weder Auszubildende noch geringfügig Beschäftigte waren (das sind die Feldnummern 069 (Vollzeitbeschäftigte) und 070 (Teilzeitbeschäftigte) des Abschnitts B des Fragebogens).
- 19** Bei der **Direktzusage** ist der Arbeitgeber selbst Träger der Altersversorgung und zahlt die Renten unmittelbar an die ehemaligen Beschäftigten. Zur Finanzierung müssen Rückstellungen nach § 6 a EStG gebildet werden. Erfolgt eine Entgeltumwandlung zugunsten einer Direktzusage, so ist der Betrag des Gehaltsverzichts im Geschäftsjahr, nicht aber der Zuführungsbetrag zur Pensionsrückstellung einzutragen.

Nicht anzugeben sind unter Leistungszahlungen etwaige Renten aus Pensions- oder Unterstützungskassen, Pensionsfonds und Lebensversicherungen.

Eine **Unterstützungskasse** ist eine mit einem Vermögen ausgestattete, rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, derer sich der Arbeitgeber bedient, um seiner Betriebsrentenzusage zu entsprechen. Hat das Trägerunternehmen in Vertretung der Unterstützungskasse Rentenzahlungen geleistet, sind diese den Aufwendungen des Arbeitgebers zuzuschlagen.

Bei der **Direktversicherung** schließt das Unternehmen mit einem Versicherungsunternehmen eine Lebensversicherung (z. B. Kapital-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Versicherung) zugunsten der Beschäftigten und/oder ihrer Hinterbliebenen ab.

Nicht anzugeben sind Beiträge an Lebensversicherungen, die die Beschäftigten im Rahmen des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben. Diese Aufwendungen sind unter „Leistungen des Arbeitgebers zur Vermögensbildung der Beschäftigten“ auf Seite 3 anzugeben.

Eine **Pensionskasse** ist eine rechtlich selbstständige Versorgungseinrichtung für die betriebliche Altersversorgung, in privatrechtlicher Form als Versicherungs-Aktiengesellschaft oder als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) und im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Zu den privatrechtlichen Pensionskassen zählen auch die überbetrieblichen Zusatzversorgungskassen des Baugewerbes, der Steine- und Erdenindustrie, des Betonstein- und des Bäckerhandwerks sowie der Brot- und Backwarenindustrie, ferner das Versorgungswerk der Presse. Im öffentlichen und kirchlichen Dienst sind die **Zusatzversorgungseinrichtungen** im Sinne von § 18 Absatz 1 BetrAVG überwiegend als Anstalt oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), die 24 kommunalen und kirchlichen Zusatzversorgungskassen, die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost (VAP), die Bahn-Versicherungsanstalt (BVA) und die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen organisiert. Die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes können sich im Umlage- oder im Kapitaldeckungsverfahren finanzieren. Die Sanierungsgelder nach § 17 des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV und ATV-K) sind anzugeben.

Ein **Pensionsfonds** ist eine rechtlich selbstständige Einrichtung für die betriebliche Altersversorgung, meist in Form einer Aktiengesellschaft (AG), aber auch als Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit (PVaG).

- 20 Wenn im Geschäftsjahr Versorgungsverpflichtungen aus Direktzusagen an einen neuen Arbeitgeber nach § 4 BetrAVG, einen Pensionsfonds nach § 3 Nummer 66 EStG bzw. an eine sogenannte „Rentner-GmbH“ nach § 123 UmwG ausgelagert wurden oder Bestandsübertragungen nach § 613a BGB stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- 21 Die betriebliche Altersversorgung wird durch den Arbeitgeber, die Beschäftigten oder beide finanziert. In diesem Fragebogen werden nicht alle, sondern nur bestimmte Aufwendungen erfasst. Erfasst werden einerseits alle **Aufwendungen, die wirtschaftlich vom Arbeitgeber getragen** werden. Dazu zählen auch Sonderzahlungen nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 EStG, z. B. außerordentliche Aufwendungen zugunsten nichtversicherungsformiger

Pensionsfonds oder regulierter Pensionskassen. Erfasst werden andererseits die Aufwendungen der Beschäftigten durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge und Eigenbeteiligung. Anzugeben sind die Aufwendungen aller Betriebsrenten-Anwartschaften, auch wenn deren Begünstigter/Begünstigte am Stichtag 31.12.2012 nicht mehr im Unternehmen beschäftigt war. Die Hinweise zu speziellen Aufwendungsarten einzelner Durchführungswege unter 19 sind zu beachten.

Nicht anzugeben sind Beiträge an den Pensions-Sicherungs-Verein VVaG (PSVaG). Sie werden zur Entlastung der Wirtschaft Statistiken des PSVaG entnommen.

- 22 Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2012 gegenüber dem Unternehmen (oder gegebenenfalls dessen Konzernmutter) bestehenden Anwartschaften nach Erläuterung 16 eintragen. Es ist die Gesamtzahl aller Zusagen bzw. Versicherungsverträge anzugeben. Wenn für einen Beschäftigten/eine Beschäftigte mehrere Verträge abgeschlossen und im Kalenderjahr 2012 bedient wurden, zählt jeder Vertrag als eine Anwartschaft. Wenn sich der Arbeitgeber zur Erfüllung der Zusage eines Beschäftigten/einer Beschäftigten im Kalenderjahr 2012 mehrerer Einrichtungen, d. h. mehrerer Unterstützungskassen, Pensionskassen, Pensionsfonds, bedient hat, zählt jede Einrichtung als eine Anwartschaft. Es sind ausschließlich Anwartschaften mitzuzählen, deren Begünstigter/Begünstigte am 31.12.2012 im Unternehmen abhängig beschäftigt, also nicht ausgeschieden war und weder Auszubildender/Auszubildende noch geringfügig Beschäftigter/Beschäftigte war. Es sind alle Anwartschaften zu berücksichtigen, für die in 2012 Beiträge geleistet oder Rückstellungen gebildet wurden, unabhängig davon, ob sie unverfallbar oder verfallbar waren.
- 23 Hier bitte die Anzahl der am 31.12.2012 gegenüber dem Unternehmen (oder gegebenenfalls dessen Konzernmutter) bestehenden Anwartschaften nach Erläuterung 22 eintragen, die von den Beschäftigten durch Entgeltumwandlung, Eigenbeiträge oder Eigenbeteiligung (mit)finanziert wurden.
- 24 Wenn im Geschäftsjahr Übertragungen nach § 4 BetrAVG von einem ehemaligen Arbeitgeber empfangen wurden oder Bestandsübertragungen nach § 613a BGB von einem ehemaligen Arbeitgeber stattfanden, bitte hier den entsprechenden tatsächlich gezahlten Betrag eintragen, nicht den steuerlichen Betrag.
- 25 Hier bitte vom Unternehmen geleistete Zahlungen eintragen wie
- Entlassungsentschädigungen,
 - Übergangsgelder und Abfindungen (auch im Rahmen eines Sozialplans),
 - Vorruhestandsleistungen wie Übergangsgelder und Aufstockungsbeträge zum Arbeitslosengeld (z. B. nach 58er-Regelung).
- 26 Hier bitte nur die **Aufstockungsbeträge** zu den **Bruttovordiensten** an Personen in Altersteilzeit eintragen.
- Nicht einzutragen** sind Arbeitgeberpflichtbeiträge zur Sozialversicherung für diese Personen. Sie sind im Abschnitt „Gesetzliche Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherung“ auf Seite 3 anzugeben.
- 27 Hier bitte ausschließlich die Zuschüsse zum Krankengeld, die Beihilfen zu Kosten für Arztleistungen, Kuren und Zahnersatz eintragen.

28 In Feldnummer 154 bitte den Gesamtbetrag **unbarer individueller Leistungen** eintragen, auch wenn sie lohnsteuerfrei sind. Der von den Beschäftigten zu versteuernde „geldwerte Vorteil“ nach § 8 Absatz 2 EStG ist Bestandteil von Feldnummer 154 und ist zusätzlich separat in Feldnummer 155 einzutragen.

Aufwendungen, die nicht einzelnen Personen sondern lediglich der gesamten Belegschaft zugeordnet werden können, sind in Feldnummer 158 einzutragen.

In Feldnummer 156 bitte den nach § 8 Absatz 2 EStG zu versteuernden „geldwerten Vorteil“ für **Firmenwagen** eintragen. Sofern dieser Betrag wie gefordert auch in Feldnummer 120 mit angegeben wurde, ist er zusätzlich auch in Feldnummer 157 einzutragen.

29 Zu den Kosten für **Belegschaftseinrichtungen** zählen

- Aufwendungen für firmenfremdes Kantinenpersonal,
- Abschreibungen auf das Anlagevermögen für Belegschaftseinrichtungen (z. B. Kantine),
- Reparatur- und Unterhaltskosten der Belegschaftseinrichtungen,
- Zuschüsse an betriebliche Freizeitgruppen,
- Sach- und Fremdkosten für betriebliche Ferien-einrichtungen,
- Aufwendungen für Kindergärten und Kindertagesstätten,
- Fahrdienste zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
- Zahlungen an Gewerkschaftsfonds und
- Kosten des Betriebsrates.

30 Hier bitte unbare Aufwendungen für **Aktionsprogramme** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach EStG versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.

31 Hier bitte unbare Aufwendungen für die Ausgabe von **Belegschaftsaktien** eintragen. Dabei sind die Aufwendungen im Kalenderjahr entsprechend den Bilanzierungsrichtlinien des International Financial Reporting Standards 2 „Share-based Payment“ anzusetzen. Ersatzweise kann der nach EStG versteuerte Wert verwendet werden. Erfolgt die Aufwendungen als Geldleistungen (Barausgleich), sind sie unter „Sonderzahlungen insgesamt“ auf Seite 3 anzugeben.

32 Hier bitte **Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung** eintragen

- Sachkosten für den laufenden Betrieb, Abschreibungen für Räume und Einrichtungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen,
- Vergütungen für firmenfremdes Ausbildungspersonal,
- Stipendien zur Gewinnung beruflich qualifizierter Nachwuchskräfte,
- Kosten für Lehrgänge, verwendetes Material für die Aus- und Weiterbildung,
- Prüfungsgebühren und
- Beitragszahlungen an Sozialkassen für Zwecke der Berufsausbildung (z. B. im Baugewerbe).

Alle Aufwendungen sind um Erstattungen (z. B. von Sozialkassen) zu vermindern; negative Salden sind möglich.

33 **Anwerbungskosten** sind Aufwendungen für

- Stellenanzeigen,
- Erstattung der Reisekosten für Vorstellungsgespräche sowie Umzugskostenerstattungen und
- Einrichtungsbeihilfen bei Einstellungen.

Aufwendungen für vom Arbeitgeber gestellte **Berufskleidung** (soweit es sich nicht um besondere Schutzkleidung handelt) sowie Erstattungen an die Beschäftigten, soweit die Berufskleidung von ihnen gekauft wurde, sind ebenfalls hier anzugeben. Aufwendungen dieser Art sind jedoch nur dann als Arbeitskosten zu erfassen, wenn der Anschaffungswert 500 Euro nicht übersteigt; darüber hinaus gehende Anschaffungskosten (je Kauf) stellen Investitionen dar und sind somit keine Arbeitskosten.

34 Hier bitte die **bezahlten Stunden** angeben, die der Verdienstsumme zugrunde liegen. Hierzu gehören im einzelnen

- die im Berichtszeitraum geleistete und bezahlte Arbeitszeit einschließlich Überstunden sowie
- die bezahlten arbeitsfreien Stunden des Kalenderjahres, z. B. vom Arbeitgeber bezahlte Krankheits-, Urlaubs- und gesetzliche Feiertage und sonstige bezahlte arbeitsfreie Zeiten (Hochzeit, Geburt, Todesfall in der Familie, Betriebsausflüge), die auf das Berichtsjahr entfallen.

Bei Altersteilzeit geben Sie bitte die laut Arbeitsvertrag vereinbarten Stunden an, bei Blockmodell also die Hälfte der Arbeitszeit der Arbeitsphase. Das gilt sowohl für die Arbeitsphase, als auch für die Freistellungsphase.

Für Beschäftigte (Voll- und Teilzeit), die nicht stundenweise entlohnt werden, können die bezahlten Stunden auf Grundlage der vertraglichen Wochenarbeitszeit errechnet werden. Dazu wird die vertragliche Wochenarbeitszeit, z. B. 40 Stunden, mit 52,29 (Anzahl der Wochen im Kalenderjahr) multipliziert. Das ergibt die jährliche Arbeitszeit. Wurden zusätzlich Überstunden bezahlt, so sind diese hinzuzuzählen.

Liegt für Vollzeitbeschäftigte keine vertragliche Arbeitszeit vor, so verwenden Sie ersatzweise die betriebsübliche Arbeitszeit.

Wurden im Kalenderjahr 2011 geleistete Stunden im Kalenderjahr 2012 bezahlt oder Stunden im Kalenderjahr 2012 bezahlt, die im Kalenderjahr 2013 noch (ohne Vergütung) nachzuarbeiten sind, so sind sie hier gleichfalls anzugeben. Im Baugewerbe zählen hierzu auch die im Kalenderjahr 2012 bei witterungsbedingtem Arbeitsausfall bezahlten Stunden, wenn die Beschäftigten eingesetzte Stunden aus Arbeitszeitguthaben in Anspruch nehmen, die im Kalenderjahr 2011 vor- oder im Kalenderjahr 2013 nachgearbeitet wurden.

Nicht anzugeben sind im Berichtsjahr geleistete Arbeitsstunden, die in diesem Jahr nicht vergütet wurden.

Nicht anzugeben sind arbeitsfreie Stunden, die aus Mitteln der Bundesagentur für Arbeit als konjunkturelle oder saisonale Kurzarbeit abgegolten werden.

Werden wegen gesundheitsgefährdender Arbeit oder besonderer Erschwernisse mehr Stunden bezahlt als geleistet worden sind, so ist nur die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden zu berücksichtigen.

Bei reinem Stückakkord ohne kontrollierte Anwesenheitszeiten im Betrieb sind die Stunden zu berücksichtigen, die der Akkordberechnung zugrunde liegen.

- 35** Als **bezahlte Überstunden** gelten im Kalenderjahr geleistete Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet und bezahlt und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen wurden, unabhängig davon, ob für diese Stunden ein Zuschlag bezahlt wird oder nicht.
- 36** Hier bitte die tatsächlich in Anspruch genommenen **Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen. Bitte nur die Urlaubstage von Vollzeitbeschäftigten eintragen.
- 37** Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Arbeitsfreie Tage sind nicht einzubeziehen. Bitte nur die Krankheitstage von Vollzeitbeschäftigten eintragen.
- 38** Hier bitte alle – nicht als Urlaub einzustufenden – **tariflich oder freiwillig gewährten bezahlten arbeitsfreien Tage** angeben.
Dazu zählen
– bezahlte Tage aus besonderem Anlass (Heirat, Geburt),
– besondere Tage des Jahres (Heiligabend, Rosenmontag) und
– bezahlte, tariflich vereinbarte Freischichten.
Nicht anzugeben sind dagegen
– durch Überschreiten der tariflichen Wochenarbeitszeit eingearbeitete Freischichten und Brückentage und
– bezahlte gesetzliche Feiertage.
Bitte nur arbeitsfreie Tage von Vollzeitbeschäftigten eintragen.
- 39** Hier bitte das arithmetische Mittel der vertraglichen Wochenarbeitszeit der Beschäftigten eintragen. Falls die Berechnung nicht möglich ist, genügt eine fundierte Schätzung.
- 40** Siehe Erläuterungspunkt **6**. Für die **Auszubildenden** sind hier ergänzend zu den eigentlichen Auszubildungsvergütungen auch die Sonderzahlungen (z. B. Gratifikationen, zusätzliche Urlaubsgelder, Leistungen zur Vermögensbildung) und Sachleistungen an Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen einzutragen, z. B. Naturalleistungen. Bei den **geringfügig Beschäftigten** ist die pauschalierte Lohnsteuer einzubeziehen, sofern sie vom Arbeitgeber getragen wird.
- 41** Hier bitte die **Arbeitgeberpflichtbeiträge** zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie alle sonstigen gesetzlichen, tariflichen und freiwilligen sozialen Aufwendungen für Auszubildende und Praktikanten/Praktikantinnen eintragen.
- 42** Hier bitte für **Auszubildende** die **bezahlten Stunden**, siehe Erläuterungspunkt **34**, einschließlich Berufsschulzeiten eintragen.
- 43** Hier bitte die tatsächlich in Anspruch genommenen **Urlaubstage** einschließlich Zusatzurlaub für schwer behinderte Menschen eintragen. Bitte nur die Urlaubstage **geringfügig Beschäftigter** eintragen.
- 44** Hier bitte nur jene **Krankheitstage** angeben, für die auch tatsächlich eine Entgeltfortzahlung gewährt wurde. Arbeitsfreie Tage sind nicht einzubeziehen. Bitte nur die Krankheitstage **geringfügig Beschäftigter** eintragen.
- 45** Hier bitte nur jenen Teil empfangener Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit eintragen, der direkte Lohn- oder Gehaltszahlungen teilweise oder ganz erstattet. Einzubeziehen sind Einstellungszuschüsse und Eingliederungszuschüsse, Lohnzuschüsse zum Kombilohn.
Nicht einzubeziehen sind Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld, Zuschüsse zur Finanzierung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung oder der Berufsausbildung. Erstattungsbeträge der Agentur für Arbeit nach Altersteilzeitgesetz sind unter Feldnummer 164 einzutragen.
- 46** Hier bitte jene **empfangenen Erstattungen** eintragen, welche die Bundesagentur für Arbeit für die Wiederbesetzung von Arbeitsplätzen nach dem Altersteilzeitgesetz gewährt. Einzubeziehen sind nur die Erstattungen der Aufstockungsbeträge zu Lohn und Gehalt.
Nicht einzubeziehen sind die Erstattungen der zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge.
- 47** Hier bitte die **Anzahl der zu einem Unternehmensteil** zusammengefassten Niederlassungen eintragen. Als Niederlassung gelten alle räumlich getrennten Einheiten, an denen Beschäftigte dauerhaft tätig sind (z. B. Verkaufsfilialen, Zweigstellen).
- 48** Hier bitte die Anzahl der Vollzeit-, Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten sowie der Auszubildenden am Monatsende Oktober 2012 eintragen. Unterschiedlich die Beschäftigung im Oktober 2012 aufgrund besonderer Umstände deutlich vom Jahresmittel, verwenden Sie bitte einen anderen Monat, der eher dem Jahresmittel entspricht. Zur Definition der Voll-, Teilzeit- bzw. geringfügig Beschäftigten sowie Auszubildenden siehe Erläuterungspunkte **2** **3** **4** sowie **5**.
- 49** Hier bitte die **Bruttoverdienstsumme des Kalenderjahres 2012** eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfällt. Die Summe der Bruttoverdienstsumme aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bruttoverdienstsumme“ (Feldnummer 120) des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die Bestandteile der Bruttoverdienstsumme sind in Erläuterungspunkt **6** erläutert.
Nicht einzubeziehen sind die Bruttoverdienste der Auszubildenden und der geringfügig Beschäftigten.
- 50** Hier bitte die **bezahlten Arbeitsstunden** des Kalenderjahres 2012 eintragen, die auf diesen Unternehmensteil entfallen. Die Summe der Stunden aller Unternehmensteile muss der Angabe „Bezahlte Stunden“ (Feldnummer 300 bzw. 302) für Voll- bzw. Teilzeitbeschäftigte des Bogens „Angaben zum Unternehmen“ entsprechen. Die bezahlten Arbeitsstunden sind in Erläuterungspunkt **34** erläutert.